

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.10.2011

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.2-11/11

Zulassungsnummer:

Z-56.275-3563

Antragsteller:

KRONOPOL Sp. z o.o.

ul. Serbska 56

68-200 Zary

POLEN

Geltungsdauer

vom: **4. Oktober 2011**

bis: **4. Oktober 2016**

Zulassungsgegenstand:

Holzwerkstoffplatte "Kronopol/Kronoply OSB/3 SF-B"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der unbeschichteten, mit einem Flammschutzmittel ausgerüsteten Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986¹, "Kronopol/Kronoply OSB/3 SF-B" (im Weiteren Holzwerkstoffplatten) genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1^{2,3}.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Holzwerkstoffplatten nach Abschnitt 2.1 dürfen im Innenausbau⁴ verwendet werden.

Sie dürfen direkt mit nichtbrennbaren Untergründen der Baustoffklasse DIN 4102-A, bzw. der Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (Dicke ≥ 6 mm, Rohdichte ≥ 50 kg/m³) und mit Untergründen aus Holz oder Holzwerkstoffen mindestens der Klasse D-s2,d0 hinterlegt werden.

Werden die Holzwerkstoffplatten im Abstand verbaut, so muss der Abstand zu massiv mineralischen Baustoffen der Baustoffklasse DIN 4102-A, bzw. der Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 ≥ 40 mm betragen. Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand ≥ 80 mm betragen.

Sie dürfen auf Tragkonstruktionen aus Metall oder Holz mit metallischen Verbindungsmitteln befestigt werden.

1.2.2 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens der Holzwerkstoffplatten im Brandschacht nach DIN 4102-1⁵ in Verbindung mit der Klasse B-s2,d0 dürfen diese als schwerentflammbare Bauprodukte verwendet werden.

1.2.3 Die Eignung dieser Platten für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.4 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Holzwerkstoffplatten verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung).

1.2.5 Für die Verwendung der Holzwerkstoffplatten für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion ist der Nachweis der Standsicherheit entsprechend der Normen DIN V 20000-1 und DIN 1052 zu führen.

1.2.6 Die Holzwerkstoffplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

¹ DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

² DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

³ Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

⁴ Nutzungsklasse 1 (Trockenbereich) und Nutzungsklasse 2 (Feuchtbereich) nach DIN EN 13986:2005-03

⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 Baustoffe- Begriffe Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Holzwerkstoffplatten müssen eine Rohdichte von minimal 600 kg/m^3 bis maximal 700 kg/m^3 aufweisen. Jeder Messwert der Rohdichte muss innerhalb dieses Bereiches liegen.

Die Holzwerkstoffplatten müssen eine Nenndicke von 12 mm bis 22 mm aufweisen. Die Abweichung der Messwerte von den angegebenen Nenndicken darf maximal $\pm 10 \%$ betragen.

Die Holzspäne müssen mit einem Flammschutzmittel versehen und mit einem zweikomponentigen PU-Kleber verleimt und verpresst werden.

2.1.2 Die Holzwerkstoffplatten müssen die Anforderungen der Norm DIN EN 13986⁶ erfüllen.

2.1.3 Die Holzwerkstoffplatten müssen bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11 erfüllen.

Die Holzwerkstoffplatten glimmen nicht. Sie haben bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16 die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1.2.2.a) und 6.1.2.2.c) erfüllt.

2.1.4 Die Zusammensetzung der Holzwerkstoffplatten müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Holzwerkstoffplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Für das In Verkehr Bringen von Holzwerkstoffplatten gilt die Verordnung über "Verbote und Beschränkungen des In Verkehr Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung).

Der Transport und die Lagerung der Holzwerkstoffplatte haben nach Angaben des Herstellers zu erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Holzwerkstoffplatten, deren Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13986 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der unbeschichteten Holzwerkstoffplatte, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.275-3563
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk

⁶ DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen- Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

- Brandverhalten schwerentflammbar - Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 entsprechend Anwendungsbedingungen
- Bauprodukt glimmt nicht

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁷, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁸ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausge-

⁷ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 2010.

⁸ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

geschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁹ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Zusätzlich ist der Glimmnachweis mindestens einmal in fünf Jahren durch einen Versuch im Brandschacht nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1.2.2a) und 6.1.2.2c) in Verbindung mit DIN 4102-16 zu führen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Holzwerkstoffplatte ist bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 ein schwerentflammbarer Baustoff (Brandverhalten B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1). Der Baustoff glimmt nicht.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Für die Verwendung der Holzwerkstoffplatten mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13986 sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 zu beachten.
- 4.2 Die Platten dürfen stumpf gestoßen sein oder die Fugen müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden.
- 4.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der Holzwerkstoffplatten zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt